

35. 1. Über den zeitlichen Anwendungsbereich des § 80 BZG. im Fall eines nach dessen Inkrafttreten (1. April 1931) eröffneten Konkurses über das Vermögen des Rückversicherers.

2. Über den Einfluß der Aufnahme der mit dem Konkursvorrecht ausgestatteten Versicherungsforderungen in die laufende Rechnung des Rückversicherers und der Saldofeststellung auf den Bestand der Konkursvorrechte.

3. Unter welchen Voraussetzungen hat der Abschluß eines Vergleichs zwischen dem Konkursverwalter und der versicherten Versicherungsgesellschaft über die Höhe der von ihr zum Konkurse des Rückversicherers angemeldeten Versicherungsansprüche umschaffende Wirkung mit der Folge, daß das Recht auf vorzugsweise Befriedigung für diese Ansprüche verloren geht?

4. Wie sind bei Teilauschüttungen die vom Konkursverwalter geleisteten Auszahlungen auf die Konkursforderungen eines Gläubigers zu verrechnen, wenn diese Forderungen teilweise bevorrechtigt, aber zur Konkurstabelle ohne Vorrecht festgestellt sind?

BZG. § 80. HGB. § 356. BGB. §§ 366, 779. R.D. §§ 158ffg.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 11. Juni 1940 i. S. S. Rückversicherungs-AG. in Konkurs (Bekl.) w. B. Versicherungsbank (A.). VII 233/39.

I. Landgericht München I.

II. Oberlandesgericht München.

Die Klägerin hatte ihr Wagnis aus Transport-, Haftpflicht-, Kraftfahrzeugkasko- und anderen Versicherungen durch verschiedene Verträge bei der S. Rückversicherungs-Aktiengesellschaft, der jetzigen Gemeinschuldnerin, in der Weise versichert, daß diese die bei jener anfallenden Schäden anteilig zu tragen hatte. Am 14. Mai 1930 wurde über das Vermögen der S. Rückversicherungs-Aktiengesellschaft das Konkursverfahren eröffnet. Die Klägerin meldete teils vor dem Prüfungstermin, teils nachher zum Konkursverfahren eine Reihe von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft — zunächst als gewöhnliche Konkursforderungen — mit insgesamt 686751,61 M. an. Am Prüfungstermin vom 21. November 1930 wurden die bis dahin angemeldeten Forderungen vom Konkursverwalter bestritten.

In der Folgezeit berhandelten die Parteien über die Anmelddungen. Am 1. Oktober 1932 schrieb der Konkursverwalter an den Anwalt der Klägerin, die Sache würde wesentlich erleichtert, wenn diese wenigstens auf 550 000 RM. zurückginge. Die Klägerin ließ erwidern, sie wolle der Einfachheit halber den Betrag auf 580 000 RM. abrunden. Darauf schrieb der Konkursverwalter am 27. Oktober 1932 zurück: Der Gläubigerausfchuß habe seinem Vorschlage, die Gesamtforderung endgültig auf 580 000 RM. festzusetzen, zugestimmt. „Ich bitte Sie nun“, so heißt es in dem Briefe vom 27. Oktober 1932 weiter, „die Berichtigung der Konkursstabelle veranlassen zu wollen, und zwar halte ich es nach den gemachten Erfahrungen, um Mißverständnisse beim Konkursgericht zu vermeiden, für zweckmäßig, daß Sie wie folgt an das Konkursgericht schreiben: Ich ziehe die eingetragenen Forderungen von . . . hiermit zurück. Meiner Mandantin steht gegen die S. Rückversicherung-Aktiengesellschaft im Konkurs eine Forderung von insgesamt 580 000 RM. zu, welche ich hiermit anmelde und welche der Konkursverwalter gemäß einer mit ihm getroffenen Vereinbarung anerkennen wird“. Am 3. November 1932 richtete der Vertreter der Klägerin an das Konkursgericht eine Zuschrift in der vom Konkursverwalter vorgeschlagenen Fassung. Daraufhin wurde die Zurücknahme der früheren Anmeldungen in der Konkursstabelle vermerkt und die neu angemeldete Forderung von 580 000 RM. unter der Bezeichnung „Gesamtforderung laut Vergleich“ unter Nr. 7 der Tabelle eingetragen; im Prüfungstermin vom 22. November 1932 wurde sie als gewöhnliche Konkursforderung festgestellt. Am 7. August 1936 meldete die Klägerin durch ihren Vertreter beim Konkursgericht für die angemeldeten und vom Konkursverwalter anerkannten Forderungen das Recht auf bevorzugte Befriedigung gemäß § 80 BZG. an.

Mit der vorliegenden, im November 1938 eingereichten Klage hat die Klägerin die Feststellung begehrt, daß die unter Nr. 7 der Tabelle angemeldete Forderung (für einen Teilbetrag) das Vorrecht nach § 80 BZG. genieße. Der Konkursverwalter hat die Anwendbarkeit des § 80 BZG. bestritten und weiter u. a. geltend gemacht, durch den Vergleich, in dem die Klägerin ihre Forderungen auf 580 000 RM. ermäßigt habe, seien die etwaigen Konkursvorrechte der früheren Einzelforderungen erloschen.

Beide Vorbergerichte haben das Konkursvorrecht in der schließlich

begehrten Höhe anerkannt. Die Revision der Beklagten blieb im wesentlichen ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß sich die Rückversicherungsverträge, durch welche die Gemeinschuldnerin an dem Haftpflichtversicherungsgeschäft der Klägerin und an den von dieser übernommenen Kraftfahrzeugkaskoversicherungen beteiligt worden ist, rechtlich als Schadensversicherungen darstellen und als solche zu den im § 80 RWG. erwähnten Versicherungszweigen gehören, die von der Beachtung der Vorschriften der §§ 65 bis 79 RWG. über die Deckungsrücklage befreit sind. Das Berufungsgericht nimmt demnach einwandfrei an, daß den angemeldeten und vom Konkursverwalter auch anerkannten und demgemäß zur Tabelle festgestellten Konkursforderungen insoweit das Konkursvorrecht gemäß § 80 RWG. zukomme, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom 6. Juni 1931 über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen (RGBl. 1931 I S. 315), d. i. am 1. April 1931 (Art. VI des Gesetzes vom 30. März 1931, RGBl. I S. 102), das Konkursverfahren schon eröffnet war oder nicht und ob das Konkursvorrecht zugleich mit der Anmeldung der Konkursforderungen oder erst nachträglich geltend gemacht worden ist. Das ergibt sich aus der bisherigen Rechtsprechung des erkennenden Senats, zu deren Änderung dieser auch nach nochmaliger Prüfung keinen Anlaß sieht (RGZ. Bd. 141 S. 57, Bd. 147 S. 69, Bd. 149 S. 257 [270]). Dabei ist es auch ohne wesentliche Bedeutung, ob die betreffenden Forderungen schon vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes (1. April 1931) zum Konkursverfahren angemeldet worden sind, wie es in den in RGZ. Bd. 147 S. 69 und S. 79 behandelten Fällen geschehen war, oder erst nachher. Denn wenn auch, wie im vorliegenden Falle, die Geltendmachung des Konkursvorrechts schon gleichzeitig mit der Anmeldung der Forderungen im Konkursverfahren selbst möglich war, so läßt doch die Unterlassung keinen Schluß etwa darauf zu, daß der Gläubiger damit seinen Willen zum Verzicht auf das Konkursvorrecht habe erklären wollen; dies um so weniger, als erst seit dem Jahre 1937 feststeht, daß die Rückversicherung als echte Versicherung zu gelten hat, für welche die Vorschrift des § 80 RWG. trotz der Bestimmung in § 186

W.G. im Konkurse des Versicherers anwendbar ist (Urteil vom 22. Dezember 1939 VII 139/39 in R.G.Z. Bd. 162 S. 244 [255]). So hat denn der erkennende Senat auch in den bisherigen Entscheidungen auf den Zeitpunkt der Anmeldung der Sachversicherungsforderungen zum Konkurse des Versicherers kein entscheidendes Gewicht gelegt, vielmehr in dem vorbezeichneten Urteil das Bestehen des begehrten Konkursvorrechts anerkannt, obwohl in dem dort entschiedenen Falle die Konkursforderungen ebenfalls zunächst ohne die Geltendmachung der Konkursvorrechte in einem Zeitpunkt angemeldet worden waren, in dem das Gesetz vom 6. Juni 1931 für die neue Fassung des § 80 W.G. schon in Kraft war.

2. Mit Recht nimmt der Berufungsrichter an, die Vorrechtseigenschaft der festgestellten Konkursforderungen sei nicht durch die Aufnahme der Forderungen der Klägerin in die laufende Rechnung bei der Gemeinschuldnerin und durch die vierteljährliche Saldo-feststellung erloschen; denn hierdurch sei dem Saldoguthaben nicht die besondere Wesensart des aus dem Rückversicherungsverhältnis stammenden Anspruchs genommen worden. Diese Auffassung entspricht der Meinung, die der erkennende Senat erst kürzlich in dem Urteil vom 22. Dezember 1939 VII 139/39 niedergelegt und eingehend begründet hat (R.G.Z. Bd. 162 S. 244). Der Sachverhalt des vorliegenden Falles bietet nichts, was eine davon abweichende Rechtsauffassung rechtfertigen könnte. Auch was die Revision ausführt, ist dazu nicht geeignet. Der Senat hält nach nochmaliger Prüfung an seiner Meinung fest. Es bedarf hierbei auch keines Eingehens auf die in den Besprechungen des Senatsurteils vom 22. Dezember 1939 (vgl. Thees in D.F. 1940 S. 275 und Kersting in D.R. Ausg. A 1940 S. 694) angeschnittene Frage, ob nicht beim Zusammentreffen von bevorrechtigten und nichtbevorrechtigten Konkursforderungen in der laufenden Rechnung das Vorrecht des § 80 W.G. nur in dem Verhältnis zugebilligt werden darf, in dem in der laufenden Rechnung gewöhnliche und bevorrechtigte Forderungen enthalten waren. Da von der Gleichwertigkeit der einzelnen Posten auszugehen ist, so bewirkt die Aufrechnung nach der herrschenden Auffassung im allgemeinen eine verhältnismäßige Tilgung. Das hat der erkennende Senat nicht verkannt. Indessen ist diese Regelung nicht zwingend. Denn der Grundsatz

der verhältnismäßigen Aufrechnung gilt nur dann, wenn die Beteiligten nichts anderes vereinbart haben. Dies hängt also von der vertragmäßigen Gestaltung des Laufrechnungsverhältnisses im einzelnen Fall ab. Abgesehen davon wäre es in einem Falle der vorliegenden Art, wo es sich nur um die Feststellung des (bestrittenen) Konkursvorrechts für schon früher angemeldete und festgestellte Schadensansprüche eines Sachversicherungsnehmers handelt, Sache des verklagten Konkursverwalters, Tatsachen vorzutragen und im Streitfalle zu beweisen, aus denen sich ergibt, daß und in welchem Ausmaße diese Ansprüche durch ihre Aufnahme in die laufende Rechnung und die Feststellung des Saldos infolge eines Zusammen treffens mit anderen nicht bevorrechtigten Ansprüchen in ihrem Bestande gemindert worden sind. Solche Tatsachen sind indessen im vorliegenden Rechtsstreit in den Tatsachenteilzügen nicht vorgetragen worden. Infolgedessen ist das Revisionsgericht nicht in der Lage, zu ermitteln, ob etwa insoweit die Feststellung des Konkursvorrechts für die angemeldeten Schadensforderungen in der im angefochtenen Urteil bezeichneten Höhe auf sachlichem Rechtsverstoß beruht. In dieser Richtung hat auch die Revision keinen Angriff erhoben.

3. Auch der Hinweis der Revision auf den zwischen den Parteien abgeschlossenen Vergleich über die Höhe der Forderungen der Klägerin vermag dem Rechtsmittel zu keinem Erfolge zu verhelfen. Schon der Erstrichter hat ausgeführt, es unterliege keinem Zweifel, daß für die Forderungsanmeldung vom 3. November 1932 der gleiche Rechtsgrundsatz maßgebend gewesen sei und habe sein sollen wie für die vorher angemeldeten Einzelforderungen; dies ergebe sich sowohl aus der Natur der Sache als auch aus dem Wortlaut der Zuschrift des Beklagten an den Gegner vom 27. Oktober 1932 sowie aus der Zurücknahme der ursprünglichen Anmeldungen und aus der Neuanmeldung, welche der Vereinfachung des Konkursverfahrens habe dienen sollen. Dieser Auffassung ist der Vorderrichter beigetreten, wobei er für diese seine Meinung auch den Umstand verwertet, daß gerade der Beklagte es gewesen sei, der die Anmeldung in dieser Form veranlaßt habe, und daß der Vertreter der Klägerin nur dem Vorschlage des Beklagten entgegenkommend gefolgt sei. Der Vergleich (§ 779 BGB.) läßt grundsätzlich das bisherige Rechtsverhältnis bestehen, es müßte denn sein, daß ein anderes als Wille der Parteien

aus dem Vergleichsinhalt zu entnehmen wäre. In aller Regel bleiben deshalb auch Bürgschaften, Pfänder und andere Sicherungen von dem Abschluß eines Vergleichs, durch den der Streit oder die Ungewißheit über das bisherige Rechtsverhältnis beseitigt werden sollte, unberührt, zumal wenn keine Vermutung dafür besteht, daß eine Partei ihr zustehende Sicherungen aufzugeben beabsichtigt habe (vgl. RGRKomm. z. BGB. Bem. 5 zu § 779).

Ob im einzelnen Falle der Vergleich nach dem Willen der Vertragsschließenden umschaffend wirken, also einen neuen Verpflichtungsgrund, ein neues Schuldverhältnis an Stelle des bisherigen begründen und demgemäß auf bestehende Sicherungsrechte vernichtend wirken soll, läßt sich nur durch Willenserforschung auf Grund der gesamten Tatumstände ermitteln (RGUrt. vom 12. Juni 1906 VII 506/05 in Gruchots Beitr. Bd. 51 S. 630, vom 16. Mai 1911 VII 528/10 in JW. 1911 S. 648 Nr. 18 und vom 6. Oktober 1925 VI 229/25 in LZ. 1926 Sp. 229 Nr. 5). Im vorliegenden Falle fehlt es nach der sachrichterlichen Überzeugung des Vorderrichters, die für das Revisionsgericht bindend ist, für eine solche Annahme an jedem Anhalt. Im Gegenteil ergibt die rechtlich einwandfreie Auslegung des Vergleichs durch den Berufsungsrichter, daß die Parteien ein neues Rechtsverhältnis durch den Vergleichsabschluß nicht zu schaffen beabsichtigt, insbesondere nicht den Willen zur Vernichtung der bisher mit den Ansprüchen verbundenen Rechte gehabt haben. Auch die Ausführungen der Revision zu diesem Punkte vermögen die Feststellung des Berufsungsgerichts über die rechtliche Bedeutung des Vergleichs und über den von den Parteien dabei verfolgten Willen nicht zu erschüttern. Insbesondere ist kein Widerspruch in den darauf bezüglichen Ausführungen des Berufungsurteils enthalten. Wenn das Berufsungsgericht darauf hinweist, jede der einzelnen Forderungen habe — durch Verwilligung eines Nachlasses von 8 v. H. auf die gesamte Forderung — im Verhältnis ihrer ursprünglichen Gesamtsumme zur nunmehr ermäßigten Gesamtsumme gesenkt werden sollen, so steht dies nicht der Annahme entgegen, daß die einzelnen dergestalt ermäßigten Forderungen ihre Wesensart behalten und der ihnen als Versicherungsforderungen zukommenden Eigenschaften, insbesondere ihrer Vorrechte, nicht entkleidet werden sollten. Die Auslegung des Berufsungsgerichts entspricht der natürlichen Betrachtungsweise; denn es wäre ungewöhnlich, wenn die

Parteien mit dem — vom Konkursverwalter des Versicherers selbst abgeschlossenem — Senkungsabkommen eine so weitgehende Wirkung hätten verbinden wollen, ohne dabei irgendwie zum Ausdruck zu bringen, daß die bisherigen Versicherungsforderungen nunmehr als eine neue selbständige Vergleichsforderung gelten und demgemäß mit etwaigen Vorzugsrechten am Konkurse nicht teilnehmen sollten. Haben die Parteien in jenem Zeitpunkt an die Möglichkeit bevorzugter Teilnahme am Konkurs auch nicht gedacht, so läßt sich doch in einem Falle der vorliegenden Art, wo es ihnen offenbar nur auf eine sachliche zahlenmäßige Begrenzung des geschuldeten Betrags ankam, die Absicht einer Umschaffung (Novation) der bisherigen Versicherungsforderungen nicht ohne weiteres unterstellen, und dem Berufungsrichter ist nicht entgegenzutreten, wenn er meint, durch die vergleichsmäßige Senkung der angemeldeten Forderungsbeträge auf eine bestimmte Gesamtsumme allein habe sich in der bisherigen Rechtsnatur der angemeldeten Forderungen nichts geändert.

4. Das Berufungsgericht meint schließlich, daß sich die angemeldete und anerkannte Forderung von 580 000 RM. nunmehr teile in einen bevorrechtigten Teil von 193 902,15 RM. und einen nichtbevorrechtigten Teil von 386 097,85 RM., und verrechnet den vom Beklagten als Konkursdividende schon geleisteten Teilbetrag von 12 v. H. = 69 600 RM. auf den nichtbevorrechtigten Teil von 386 097,85 RM. mit der Begründung, durch diese Teilleistung sei lediglich die Gesamtforderung von 580 000 RM. auf 510 400 RM. verringert worden, weil die Teilforderung von 193 902,15 RM. als bevorrechtigte Forderung der Klägerin größere Sicherheit biete als der in der Gesamtsumme von 580 000 RM. enthaltene Teil gewöhnlicher Konkursforderungen und deshalb gemäß § 366 Abs. 2 BGB. die Konkursabschlagzahlung von 12 v. H. auf den nichtbevorrechtigten Teil der Gesamtforderung anzurechnen sei.

Diesen Teil der Begründung beanstandet die Revision mit Recht. Das Berufungsgericht geht davon aus, trotz der einheitlichen Anmeldung der Gesamtforderung von 580 000 RM. seien die darin enthaltenen einzelnen Forderungen mit ihrem ursprünglichen Schuldgrund aufrechterhalten und nur (bei ihrer Zusammenfassung in die einheitlich angemeldete Forderung von 580 000 RM.) um einen Nachlaß von rund 8 v. H. gekürzt worden. Dies vorausgesetzt, müssen

aber die abschlagsweise als Konkursdividende (nach §§ 158ffg. R.D.) gezahlten Beträge von 12 v. H. gleichmäßig auf die in dem Gesamtbetrag enthaltenen Einzelforderungen der Klägerin verrechnet werden. Mangels jeglicher Feststellungen ist in diesem Rechtszuge davon auszugehen, daß bei der Auszahlung der 12 v. H. die die Abschlagsverteilungen regelnden Vorschriften der Konkursordnung eingehalten worden sind, daß also der vom Verwalter (oder dem Gläubigerausschuß) bestimmte Hundertsatz (§ 159 R.D.) auf die im Verzeichnis eingetragenen und als festgestellt bezeichneten Forderungen gleichmäßig geleistet worden ist. Dann ist es aber nicht zulässig, nach Maßgabe des § 366 Abs. 2 BGB. zu unterscheiden zwischen den verschiedenen Forderungen und sie je nach ihrer Fälligkeit oder dem Grad ihrer Sicherheit oder Lästigkeit oder nach ihrem Alter verschieden zu behandeln. Auf eine Abschlagszahlung im Konkursverfahren kann die bezeichnete Vorschrift keine Anwendung finden. Denn dem Konkursverwalter steht nicht das Recht zu, die Forderungen zu bestimmen, auf die er leisten will. Er ist nicht befugt, die Reihenfolge vorzuschreiben, in der er die Konkursgläubiger befriedigen will, vielmehr regelt das Gesetz selbst in zwingender Weise, wie die zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller persönlichen Gläubiger (welche einen zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens begründeten Vermögensanspruch an den Gemeinschuldner haben) dienende Konkursmasse (§ 3 Abs. 1 R.D.) zu verwenden ist. Bei den Posten, für die jetzt das Vorrecht beansprucht wird, müssen demnach die ausgeschütteten Beträge ebenso angerechnet werden, wie auf die bei der Abschlagsverteilung berücksichtigten nichtbevorrechtigten Forderungen, zumal da der Konkursverwalter, wie die Revisionsklägerin in der mündlichen Verhandlung selbst vorgetragen hat, bei der Vornahme der Abschlagsverteilungen am 4. Februar 1933 (6 v. H.), 5. April 1934 (3 v. H.) und 25. Juni 1935 (3 v. H.) nicht an das Bestehen der damals nicht geltend gemachten Konkursvorrechte gedacht hat, sondern alle Gläubiger, insbesondere auch die Gesamtforderung der Klägerin, soweit sie festgestellt worden war, gleichmäßig befriedigen wollte. Wenn auch die Zulässigkeit nachträglicher Vorrechtsanmeldung, und zwar auch für solche Forderungen, die bereits geprüft und zur Tabelle festgestellt worden sind, nicht bezweifelt werden kann, so hängt doch die Frage, inwieweit der Gläubiger damit noch wirtschaftlichen Erfolg erzielen kann, — wie der erkennende Senat schon wiederholt



ausgesprochen hat (RGZ. Bd. 141 S. 57 [64], Bd. 149 S. 257 [270]) — von der jeweiligen Lage ab, in der sich das Konkursverfahren befindet. Denn die nachträgliche Vorrechtsinanspruchnahme kann selbstverständlich nur „unbeschadet der Schranken des Verteilungsverfahrens“ wirken (§§ 149 f. g., 155 KO.). Es muß also bei der einmal bewirkten Tilgung einer Konkursforderung, für die kein Vorrecht angemeldet war, nach Maßgabe der vorgenommenen Abschlagsverteilungen grundsätzlich sein Betwenden behalten, und es ist deshalb auch abwegig, wenn die Revision im Rahmen des vorliegenden Streitverfahrens einen Ausdruck erstrebt, daß die in den Abschlagsverteilungen ausgeschütteten Teilbeträge zu Gunsten der Konkursmasse anders verrechnet werden müßten, als es im bisherigen Abschnitte des Konkursverfahrens tatsächlich geschehen ist. Lediglich weil das Berufungsurteil (entsprechend seiner gekennzeichneten Stellungnahme) wohl dahin verstanden werden muß, daß die der Klägerin zugeflossenen Teilbeträge (insgesamt 69600 RM.) nicht gleichmäßig auf ihre zur Zeit der Abschlagsverteilungen festgestellte Gesamtforderung, sondern nur auf deren nichtbevorrechtigten Teil zu verrechnen seien, ist die Unrichtigkeit dieser Auffassung zur Verhütung von Mißverständnissen in der Urteilsformel kenntlich zu machen.